

Leistungsanforderungen im Grund-und Hauptstudium im Rahmen der Regelstudienzeit für § 48 BaföG-Bescheinigungen

Leistungsstand bis zum Ende des ¹	Studienbeginn vom WiSe 2002/2003 – WiSe 2007/2008 ²	Studienbeginn ab SoSe 2008
1. Semesters	5 LN von 9 LN, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind	9 LN von 15 LN, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind
2. Semesters		
3. Semesters		
4. Semesters	4 LN aus dem Grundstudium	6 LN aus dem Grundstudium
5. Semesters ³	Zwischenprüfung; 3 LN aus dem Hauptstudium	Zwischenprüfung; 3 LN aus dem Hauptstudium
6. Semesters	3 LN aus dem Hauptstudium	3 LN aus dem Hauptstudium
7. Semesters	3 LN aus dem Hauptstudium	3 LN aus dem Hauptstudium
8. Semesters	Fremdsprachenschein Schlüsselqualifikationsschein Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	Fremdsprachenschein Schlüsselqualifikationsschein Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
9. Semesters	Staatliche Pflichtfachprüfung	Staatliche Pflichtfachprüfung

LN = Leistungsnachweis/e

¹ Um den Leistungsstand bescheinigen zu können, muss immer auf die Leistungsnachweise des vorherigen Semester abgestellt werden (z. B. Studierende, die im 4. Semester eine § 48 BaföG-Bescheinigung benötigen, müssen die Leistungsnachweise des 3. Semesters vorweisen können und das Datum des Ende des 3. Fachsemesters ist auf der § 48 BaföG-Bescheinigung einzutragen)

² Auch für den Studienbeginn **WiSe 2007/2008** gilt gem. § 13 Abs. 7 der Studienordnung vom 7. April 2007 für den Abschluss des Grundstudiums der Erwerb der nach § 4 der Zwischenprüfungsordnung vom 1. September 2005 erforderlichen Leistungsnachweise

³ **Studierende, die im 5. Semester eine § 48 BaföG-Bescheinigung benötigen, müssen die Zwischenprüfung vorweisen können**

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 9 Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies **wird in der Regel** angenommen, solange der Auszubildende **die Ausbildungsstätte besucht** oder an dem Praktikum teilnimmt **und** bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule **die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt**. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) **Vom fünften Fachsemester** an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,

oder

eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. **Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.**